



Stadt Wasserburg am Inn

**Satzung
der Anna-Klammer-Kulturstiftung
Wasserburg a. Inn**

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkung.....	3
§ 1	Name, Rechtsform.....	3
§ 2	Stiftungszweck.....	3
§ 3	Grundstockvermögen.....	4
§ 4	Stiftungsmittel.....	4
§ 5	Inkrafttreten.....	4

Satzung der Anna-Klammer-Kulturstiftung Wasserburg a. Inn

Vom 16. Juni 2004

Geändert durch

Änderungssatzung vom 17.11.2005, gültig ab 09.12.2005
(Wasserburger Heimatnachrichten Nr. 22/2005 v. 02.12.2005)

Aufgrund von Art. 23, 24 und 84 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Frau Anna Klammer (geb. Schmerbeck) hat einen wesentlichen Teil Ihres Vermögens der Stadt Wasserburg a. Inn vermacht, das seit dem Jahr 1983 als Sondervermögen „Schmerbeck-Vermächtnis“ im Haushalt der Stadt Wasserburg a. Inn geführt wird.

Gemäß letztwilliger Verfügung dürfen „die Veräußerungserlöse und Verwaltungsüberschüsse aus dem der Stadt Wasserburg a. Inn verbleibenden Nachlass ausschließlich für kulturelle Zwecke“ verwendet werden. Hiervon ausgenommen sind die Erträge aus dem Anwesen Marienplatz 10 (ehem. Gasthof „Zum Löwen“), die gemäß einer speziellen Auflage im Testament ausschließlich für städtische Kindergärten verwendet werden dürfen.

Um das Vermächtnis auf Dauer erfüllen zu können, wird der für kulturelle Zwecke zu verwendende Teil des Vermögens und die daraus inzwischen angesammelten Kapitalerträge dem Schmerbeck-Vermächtnis entnommen und der Anna-Klammer-Kulturstiftung als Grundstockvermögen zur Verfügung gestellt.

§ 1

Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Anna-Klammer-Kulturstiftung Wasserburg a. Inn“. Sie ist eine nicht rechtsfähige (fiduziarische) Stiftung und wird als Sondervermögen im Haushalt der Stadt Wasserburg a. Inn geführt.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Wasserburg a. Inn. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie unterstützt und fördert

1. Einrichtungen und Veranstaltungen kultureller Art, die von öffentlichen-rechtlichen Institutionen getragen oder veranstaltet werden,
2. die Sicherung des kulturellen und künstlerischen Erbes durch die Unterstützung des Erwerbs von kultur- oder kunsthistorisch bedeutenden Werken für öffentliche Sammlungen,

3. künstlerisch oder kulturell tätige Vereine, Verbände oder Einzelpersonen.

§ 3 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen besteht aus einem Grundkapital von 1 Million Euro. Es ist in seinem Bestand auf Dauer und ungeschmälert zu erhalten und kann durch weitere Zustiftungen vermehrt werden. In angemessenem Umfang können auch Rücklagen gebildet werden.

§ 4 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dabei ist vorrangig der betriebsfähige Unterhalt bestehender öffentlicher Einrichtungen mit kultureller Zweckbestimmung zu fördern.

(3) Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Stadtrat.

(4) Die Stifterin und ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Inkrafttreten¹⁾

Die Stiftungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig wird die Stiftungssatzung vom 19.06.2000 aufgehoben.

Wasserburg a. Inn, den 16.06.2004
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16. Juni 2004. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.